

# **Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung) vom 28. Juli 2014**

## **Präambel**

Gemäß § 10 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen hat die Studierendenschaft am Freitag den 9. Mai 2014 diese Wahlordnung erlassen.

Die Studierendenschaft der Hochschule Aalen spricht Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird an wenigen Stellen darauf verzichtet, weibliche und männliche Formulierungen zu verwenden. Damit sind in allen Fällen Männer und Frauen gemeint.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zur Errichtung der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Studierendensrats werden entsprechend § 10 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen gewählt.

## **§ 2 Wahlsystem**

Die Vertreter des Studierendensrats werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Näheres regelt § 26. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

## **§ 3 Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendensrat haben die an der Hochschule Aalen eingeschriebenen Studierenden, sofern diese nach den Vorschriften des LHG wahlberechtigt sind

## **§ 4 Ausübung des Wahlrechts**

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Das Wahlrecht nach § 3 hat nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## **§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze**

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Studierendenrats regelt die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen in § 13.
- (2) Werden insgesamt weniger Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerber gewählt, bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt.

## **§ 6 Vorbereitung der Wahlen**

Das Rektorat der Hochschule bestimmt den Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit.

## **§ 7 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Der Studierendenrat bestimmt den Wahlleiter, den Wahlausschuss und den Abstimmungsausschuss.

## **§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse**

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (2) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis.
- (3) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (4) Der Wahlleiter kann das Personal der Studierendenschaft in die Arbeit des Abstimmungsausschusses einbinden.

## **§ 9 Durchführung der Wahlen**

- (1) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Der Wahlleiter soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Der Wahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Aufstellung des Terminplans,
  2. Erstellung und Vorlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
  3. Erstellung des Wahlausschreibens,
  4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
  5. Bestellung der Wahlhelfer,
  6. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,

7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
  8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
  9. Überprüfung der Wahlvorschläge,
  10. Rückgabe ungültiger und / oder unvollständiger Wahlvorschläge,
  11. Nummerierung der gültigen Vorschläge der Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
  13. Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge, Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
  14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
  15. Bestimmung und Vorbereitung der Wahlräume,
  16. Auszählung,
  17. Niederschrift des Wahlergebnisses,
  18. die Einberufung des Wahlausschusses und die Protokollierung der Sitzungen
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden als „Amtliche Mitteilungen“ der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen veröffentlicht oder an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Rektor in Absprache mit dem amtierenden Studierendenrat und der Wahlleitung.

### **§ 10 Unterstützung der Wahlleitung**

Der Wahlleiter kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule und das Personal der Studierendenschaft als Wahlhelfer zur Unterstützung des Abstimmungsausschusses bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.

### **§ 11 Das Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.
- (2) Der Wahlleiter erstellt für die Wahl des Studierendenrats ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis ist 3 Wochen vor dem Wahltag bis Abschluss des Wählerverzeichnis hochschulöffentlich zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 3. Tag vor dem Wahltag abzuschließen. Der Wahlleiter hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlleiter und gibt seine

Entscheidung den Einsprechenden und ggf. Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.

- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem 1. Wahltag berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

## **§ 12 Wahlausschreiben**

(1) Der Wahlleiter erlässt rechtzeitig das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und in die Wahlordnung,
4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
6. die Zahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, bis zum 15. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter oder seiner Vertretung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
12. den Wahltag und den Wahlort, sowie die Abstimmungszeit,
13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
14. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleiter das Wahlergebnis feststellt,
15. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass berichtigt werden kann.

## **§ 13 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr beim Wahlleiter oder den von ihm beauftragten Stellen einzureichen.

- (2) Die Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Bewerber enthalten, wie der Studierendenrat Sitze hat.
- (3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Studierende vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl zum Studierendenrat nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen.
- (5) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studierenden nach § 3 unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für diese Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für diese Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Wahlbewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- (6) Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Studierendenrat muss von mindestens 2 Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein.
- (7) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

### **§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. die Wahl, für welche die Bewerber benannt werden,
  2. Name, Vorname, so wie die Matrikelnummer.Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber, so ist dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlleiter ausgibt. Der Wahlvorschlag soll den Unterzeichner nennen, der zur Vertretung gegenüber dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

### **§ 15 Behandlung der Wahlvorschläge**

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag des Wahlleiters die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

- (2) Der Wahlleiter versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (3) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt er gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Stellt der Wahlleiter eine Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück. Für die Wiedereinreichung ist - nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Abs. 1 – die Frist in § 16 Abs. 2 anzuwenden.

### **§ 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Abs. 1 für die Wahl nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so wird vom Wahlleiter nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben, dass kein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Der Wahlleiter fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 5 Abs. 2 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf.

### **§ 17 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist gem. § 13 Abs. 1 über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
  1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken
  3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen
  1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen könnten
  2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist
  3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind
  4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
  5. die nicht wählbar sind
- (3) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber mitzuteilen.
- (4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu führen.

### **§ 18 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens am 4. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter. Diese enthält:

1. die Regelung für die Stimmabgabe und die Art der Wahl,
  2. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
- (2) Die Bekanntmachung ist auch an den dafür vorgesehenen Stellen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Bekanntmachung ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Wahlvorschläge für den Studierendenrat der Hochschule Aalen werden der Studierendenschaft öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Bekanntmachung für die Wahlvorschläge für den Studierendenrat sollte zusammen mit der Bekanntmachung der Wahlvorschläge der studentischen Senatsmitglieder der Hochschule erfolgen.

### **§ 19 Stimmzettel**

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Wahlleiter achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Schreibgerät in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (3) Die Stimmzettel für die Wahl des Studierendenrats müssen gleich beschaffen sein, wie die Stimmzettel für die Senatswahlen.

### **§ 20 Stimmabgabe**

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle, persönlich abzugeben.
- (3) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen
- (4) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wahlmitglieder zu wählen sind. Es kann pro Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

### **§ 21 Wahlhandlung**

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Die Wahlberechtigten dürfen im Wahlraum weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. Eine neutrale Auflistung mit Bild aller Kandidaten ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern

dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.
- (5) Nach Betreten des Wahlraums erhält der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, füllt er den Stimmzettel aus. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und nennt seinen Namen und weist sich aus.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerinnen oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter zu überprüfen. Hatte der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus. Die Stimmabgabe ist in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (9) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (10) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Verantwortlichen eine Niederschrift an.

## **§ 22 Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, können auf schriftlichen Antrag, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Briefwahlunterlagen können nur persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Person beim Wahlleiter in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist beantragt und ausgegeben werden. § 21 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag für jede Wahl, ein größerer Umschlag, der die Anschrift dem Wahlleiter und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Wahlbrief" trägt, eine

Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

- (3) Der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein, der bestätigt, dass die Wahl persönlich stattgefunden hat, in den Freiumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (4) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens zwei verantwortliche Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  1. er nicht bis Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist
  2. der Wahlumschlag nicht amtl. gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand, außer dem Stimmzettel, enthält
  3. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist. In diesen Fällen liegt keine Stimmabgabe vor.
- (6) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Wahlbriefe hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Ebenso sind die zurückgewiesenen Wahlbriefe zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

### **§ 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Abstimmungsausschuss hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vor. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (4) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen. Die Niederschrift wird zusammen mit den Wahlunterlagen und den sonstigen entstanden Schriftstücken dem Wahlausschuss übergeben.

## **§ 24 Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
1. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht amtlich gekennzeichnet ist oder der Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält,
  2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
  3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
  4. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
  5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  6. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
  7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.
- (2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ungültiger Stimmzettel, wenn
1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
  2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

## **§ 25 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
  2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
  3. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
- (3) Stehen nach Streichung der in Abs. 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

## **§ 26 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl**

- (1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

- (2) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend.
- (3) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Studierendenrat aus, rückt die nächstplatzierte Person desjenigen Wahlvorschlags, über den der Ausscheidende gewählt worden ist, nach. Bei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl gilt Abs. 2.

## **§ 27 Wahlergebnis**

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss hat die von Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Der Wahlleiter fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
  2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
  3. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
  4. die Namen der gewählten Bewerber.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

- (3) Das Wahlergebnis ist spätestens am Tag nach dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## **§ 28 Benachrichtigung der Gewählten**

Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Er gibt die Namen der Gewählten durch Anschlag an der dafür bestimmten Stelle einen Monat lang öffentlich bekannt.

## **§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren.

## **§ 30 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen.

- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlgremiums bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl beim Wahlleiter Widerspruch erheben. Der Wahlleiter legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise vom Rektor für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.
- (8) Wird eine Wahl vom Rektor für ungültig erklärt, leitet der Wahlleiter unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

### **§ 31 Fristen**

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
  1. der Zustellung oder
  2. der Veröffentlichung oder
  3. der Bekanntmachung eines Schriftstücks.
- (2) Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist das Veröffentlichungsdatum zu vermerken.

- (3) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist beim Wahlleiter einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist in einen der Briefkästen der Verwaltung des Gebäudes der Beethovenstraße 1, 73430 Aalen, eingeworfen oder beim Wahlleiter abgegeben worden sein. Ausnahmen sind in der Wahlordnung geregelt. Die Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.
- (4) Als Werkstage im Sinne der Wahlordnung gelten nicht Samstage.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Hochschule Aalen auf seiner Sitzung am Montag, 5. Mai 2014 beschlossen. Am 9. Mai 2014 hat der Studierendenrat der Hochschule Aalen eine Änderung dieser Ordnung beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Aalen am Tage nach Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule Aalen in Kraft.

Aalen, den 28.07.2014

*gez. Jacqueline Tegas*

Jacqueline Tegas

Vorsitzende des Studierendenrats